

Anlage 1 m**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Physik** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2**Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3**Prüfungsvorleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester (einschließlich der folgenden vorlesungsfreien Zeit) einmal nachgebessert oder einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Bei Modulen oder Modulteilern des Fachstudiums Physik, die einen Praktikumsanteil haben, besteht – aus Kapazitätsgründen – insgesamt nur eine Wiederholungsmöglichkeit. Die Veranstaltung muss dafür wiederholt werden.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4**Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden innerhalb einer Frist von jeweils 3 Monaten gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an. Wird die Modulprüfung in Form einer Klausur durchgeführt, können die Wiederholungsprüfungen auch in Form von mündlichen Prüfungen erfolgen.

(2) Modulprüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Die Studierenden haben sich abweichend von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW spätestens 4 Wochen vor der Modulprüfung anzumelden. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6**Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der Erwerb von mindestens 120 CP in den beiden Fächern und im Professionalisierungsbereich nachzuweisen. Die Module Experimentalphysik I und II, Physikdidaktik I sowie das Modul des nichtphysikalischen Wahlpflichtfachs müssen erfolgreich abgeschlossen sein. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist zum Ende der Veranstaltungszeit des Wintersemesters einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zeit für die Erstellung der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Ihr kann eine einmonatige Einarbeitungsphase vorausgehen. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden. Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll so festgelegt werden, dass der Abgabetermin spätestens sechs Wochen vor Ende des Sommersemesters liegt.

(4) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(5) Die Bachelorarbeit kann nur in deutscher Sprache geschrieben werden.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende ca. 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(7) Die Leistungen im Abschlussmodul werden mit einer gemeinsamen Note auf Grundlage der Bachelorarbeit und des Kolloquiums bewertet. Dabei gehen die Note der Bachelorarbeit mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die Note ein.

§ 7**Geltungsbereich und In-Kraft-treten**

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modul/Prüfungsgegenstand	Kredit- punkte	Prüfungs- vorleis- tungen	Prüfungsformen
EP I	P	Experimentalphysik I	12	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
EP II	P	Experimentalphysik II	15	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
EP III	P	Experimentalphysik III	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
KAP	P	Konzepte und Anwendungen der Physik	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
WP	WP	Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach ¹	6	(entscheidet der durchführende Fachbereich)	
PD I	P	Physikdidaktik I: Theoretische und empirische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Physik	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
PD II	P	Physikdidaktik II: Physikunterricht – Gestaltung und Medien (mit Fachpraktikum)	9	ja	Praktikumsbericht, Kolloquium
AB B.A.	P	Abschlussmodul Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines physikalischen oder physikdidaktischen Themas	15	nein	mdl. Prüfung, Kolloquium Thesis
Summe der notwendigen CP ²			60 (75)		

¹ Für Studierende ohne Mathematik als Studienfach ist das nichtphysikalische Wahlpflichtfach in der Regel Mathematik. Bei einem Studium des Faches Mathematik ist das nichtphysikalische Wahlpflichtfach in der Regel Chemie oder Biologie. Andere Fächer (z.B. Informatik oder Elektrotechnik) können auf begründeten Antrag hin vom Prüfungsausschuss als nichtphysikalisches Wahlpflichtfach zugelassen werden.

² Wird das Abschlussmodul in Physik absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.